



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 28. Juli

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 24. September 2017 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)..... 368

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ 370

Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ 371

Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung..... 372

Satzung der Gemeinde Großheide über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung..... 376

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2014..... 378

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 24. September 2017 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden) hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24. September 2017 zugelassen, die ich hiermit gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) bekannt mache:

Vorschlags-Nummer 1

Hegewald, Reinhard
Diplom-Kaufmann
Korvettenweg 8
26723 Emden

geb. 1964
in Loppersum,
jetzt Hinte

Christlich Demokratische Union
Deutschlands in Niedersachsen
(CDU)

Vorschlags-Nummer 2

Saathoff, Johann
Dipl.-Verwaltungswirt (FH), MdB
Waterhörn 36
26736 Krummhörn

geb. 1967
in Emden

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands (SPD)

Vorschlags-Nummer 3

Agena, Garrelt Itzen
Landwirt
Schoonorthen Möhlenhörn 24
26736 Krummhörn

geb. 1955
in Hage

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(GRÜNE)

Vorschlags-Nummer 4

Stahl, Marcus
Hausmann
Norderwieke Süd 61
26629 Großefehn

geb. 1979
in Thedinghausen

DIE LINKE. Niedersachsen
(DIE LINKE.)

Vorschlags-Nummer 5

Ewen, Uwe Reiner
Briefmarkenhändler
Kirchstraße 14
26160 Bad Zwischenahn

geb. 1968
in Norden

Freie Demokratische Partei
(FDP)

Vorschlags-Nummer 7

Dr. Berndt, Michael-Tillmann
Physiker
Heinrich-Heine-Straße 10
26506 Norden

geb. 1956
in Berlin

Piratenpartei Niedersachsen
(PIRATEN)

Vorschlags-Nummer 10

Bartels, Alrich Jann
Hochbautechniker
Osterwieke 9
26532 Großheide

geb. 1966
in Berumerfehn

FREIE WÄHLER Niedersachsen
(FREIE WÄHLER)

Vorschlags-Nummer 19

von Pentz, Dorit Emmy Beate
Lehrerin
Werftstraße 33
26382 Wilhelmshaven

geb. 1950
in Berlin

Internationalistische Liste

Aurich, 28.07.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich - Emden)

In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.06.2017 die Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen. Das Gebiet umfasst die Liegenschaft der ehemaligen Blücher-Kaserne nördlich des Hoheberger Weges. Im Westen wird das Sanierungsgebiet durch die Esenser Straße (B210) begrenzt, im Norden und Osten schließen sich Wald- bzw. landwirtschaftliche Flächen an (siehe Plan). Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches durchgeführt.

Auf die Vorschriften der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 215 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf § 144 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach bedürfen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

- die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
- die Teilung eines Grundstücks.

Die Satzung kann im Rathaus, Fachdienst Planung, zweites Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich während der Dienststunden, von jedermann, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 28.07.2017 wird die Satzung rechtsverbindlich.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen, die Satzung wird unter www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Aurich, den 24.07.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Satzung der Stadt Aurich
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Aurich am 20.06.2017 folgende Satzung über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt 30,7 ha umfassende Areal wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Blücher-Kaserne Aurich“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Plan abgegrenzten Gebietes. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften entsprechend der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Verfahrensdauer

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 8 Jahre festgelegt.

§ 5

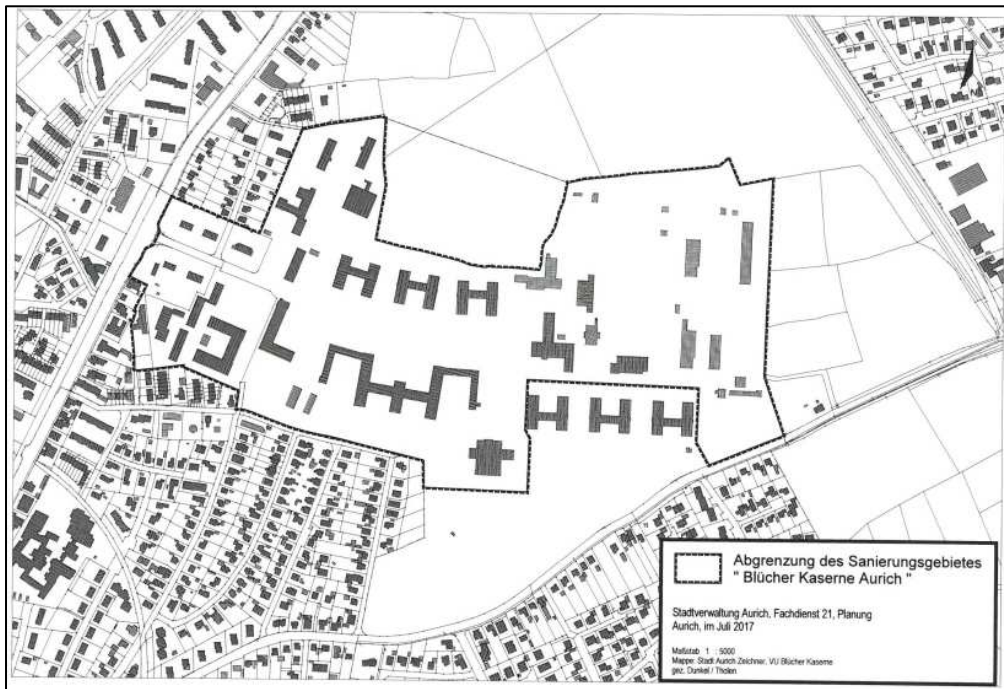
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Aurich, den 24.07.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst



**Satzung der Gemeinde Großheide
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der
5. Änderungssatzung vom 9. Februar 2017**

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Großheide erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaussfall sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Mitglieder des Jugendparlaments und des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 2 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ferner wird ein Sitzungsgeld gewährt für Sitzungen der Arbeitskreise, die vom Rat gebildet wurden, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie Fraktionssitzungen. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.
- (4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.
- (5) Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten pro Quartal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Jugendparlamentes in diesem Zeitraum. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Jugendparlamentes den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist.
- (6) Mitglieder des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten pro Quartal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Beirates. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Beirates den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) an stellvertretende Bürgermeister/innen | 65,00 € |
| Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den | |
| 1. stellv. Bürgermeister/in | 75,00 € |
| 2. stellv. Bürgermeister/in | 50,00 € |
| b) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende | 15,00 € |
| sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe | 5,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA | 30,00 € |
- (2) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:
- | | |
|---|---------|
| a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA | 20,00 € |
| b) an die übrigen Ratsherren | 10,00 € |
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.
- (3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großreise von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.
- b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).
- (4) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 - Entschädigungen für Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.

- a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
- b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
- (3) Verdienstaufschlag wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag vor.
- (5) Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: Jahreseinkommen x 0,05128 %. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.
- (8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.

§ 7 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar als
- | | |
|---|---------|
| a) Gemeindebrandmeister | 70,00 € |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister | 35,00 € |
| c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 50,00 € |
| d) stellv. Ortsbrandmeister | 25,00 € |
| e) Gerätewart - Grundbetrag | 15,00 € |
| - Steigerungsbetrag je Fahrzeug | 5,00 € |
| f) Jugendfeuerwehrwart | 15,00 € |
| g) Atemschutzgerätewart | 15,00 € |
| h) Sicherheitsbeauftragter | 20,00 € |
| i) Schriftführer - je Protokoll, das dem Bürgermeister vorzulegen ist | 5,00 € |
- (2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums

Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 9 - Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großheide erhält - sofern sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 10 - Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds. GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 11 - Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. April 2015 mit Wirkung zum 30. November 2016 außer Kraft.

Großheide, 9. Februar 2017

Gemeinde Großheide

Fredy Fischer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Großheide über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung vom 09. Februar 2017

Der Rat der Gemeinde Großheide hat in der Sitzung am 9. Februar 2017 gem. §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In der Gemeinde Großheide bildet sich zum Zweck der aktiven Teilnahme von Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung ein Beirat. Dadurch soll die Teilhabe dieses Personenkrei-

ses am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben in der Gemeinde Großheide nachhaltig gestärkt und gefördert werden.

Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 1 - Aufgaben

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der Senioren und Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr und der Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr gegenüber den kommunalen Gremien wahr und berät bzw. unterstützt ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (2) Der Beirat arbeitet mit Verbänden und Vereinen in der Alten- und Behindertenarbeit zusammen.

§ 2 - Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu 11 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großheide haben sollten.
 - a. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds sollte nach dem Stimmresultat der letzten Beiratswahl nachgerückt werden.
 - b. Die/der Behindertenbeauftragte der Gemeinde ist beratendes Mitglied, soweit sie/er nicht nach Abs. 2 berücksichtigt wurde.
- (2) Wählbar sind Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr und Menschen mit Behinderungen (mit einer Behinderung von mindestens 50 % = Schwerbehinderte) ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Beide Bereiche sollen jeweils mindestens mit 1 stimmberechtigtem Mitglied im Beirat vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit orientiert sich an der Dauer der Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Großheide und endet mit der erfolgten Neuwahl des Beirates.

§ 3 - Wahl

- (1) Wahlvorschläge können von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Verbänden sowie Vereinen gemacht werden. In Form einer öffentlichen Bekanntmachung werden auch Bürgerinnen und Bürger direkt aufgefordert, Wahlvorschläge zu unterbreiten, bzw. sich selbst zur Wahl zu stellen.
- (2) Eine öffentliche Versammlung mit Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und der Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr, wählt die Mitglieder des Beirates.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Beirates findet innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl statt. Die Einladung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Großheide.
- (4) Der Beirat wählt eine Sprecherin/ einen Sprecher und eine Vertreterin/ einen Vertreter. (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Sprecherin/ der Sprecher oder die Stellvertreterin/ der Stellvertreter kann als beratendes Mitglied an folgenden u.a. öffentlichen Fachausschüssen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die Belange der Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Behinderungen betreffen:
 - Ausschuss für Bürgerdienste, Schulen und Generationsangelegenheiten (BSG)
 - Ausschuss für Umwelt, Bauen und Gemeindeentwicklung (UBG)
 - Ausschuss für Steuerung, Finanzen und Wirtschaftsförderung (SFW)
- (2) Für die beratende Teilnahme an den Fachausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 6 der Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung.
- (3) Der Beirat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget aufgrund des Ratsbeschlusses zur Haushaltssatzung zur eigenverantwortlichen Verwaltung.
- (4) Der Beirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Bürgerdienste, Schulen und Generationsangelegenheiten über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist beim Fachbereich 2 – Bürgerdienstleistungen jedes Jahr einzureichen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheide, den 9. Februar 2017

Gemeinde Großheide

Fredy Fischer
Bürgermeister

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2014

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20. Juni 2017 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2014 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos	Bezeichnung	2013	2014	Pos	Bezeichnung	2013	2014
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	107.494,37	102.664,80	1.	NETTOPOSITION	29.759.776,02	28.651.331,76
2.	SACHVERMÖGEN	44.397.864,70	44.999.831,02	1.1	Basis-Reinvermögen	11.364.747,60	11.364.747,60
				1.2	Rücklagen	608.871,36	
3.	FINANZVERMÖGEN	254.024,09	734.009,94	1.3	Jahresergebnis	-1.113.009,76	-696.244,03
					Fehlbeträge aus Vorjahren		-504.138,40
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	18.899.166,82	17.982.828,19
5.	AKT. RECHNUNGS- ABGRENZUNG	67.434,38	69.917,14	2.	SCHULDEN	9.995.387,13	12.199.270,71
				2.1	Geldschulden	9.545.997,82	11.714.962,61
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	175.207,16	671.843,97
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	9.370.790,66	11.043.118,64
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	277.756,05	231.706,37
				2.4	Transferverbindlichkeiten		124,12
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	171.633,26	252.477,61
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.071.654,39	5.041.284,86
				4.	PASS. RECHNUNGS- ABGRENZUNG		14.535,57
	Bilanzsumme Aktiva	44.826.817,54	45.906.422,90		Bilanzsumme Passiva	44.826.817,54	45.906.422,90

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 08.08.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, den 21. Juni 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Evers

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.